

Allgemeine Preise für die Versorgung mit Elektrizität in Niederspannung gültig ab 01.01.2009



Gemäß § 36 Abs. 2 EnWG ist die EVVmbH Grundversorger für die leitungsgebundene Versorgung mit Elektrizität im Netzgebiet der Stadt Velten.

local
energy
Strom für Velten

EVV
Elektrizitätsversorgungsgesellschaft
Velten mbH
Tel.: 033 04 / 39 86 19

„local classic“ - Allgemeine Preise für die Versorgung mit Elektrizität in Niederspannung

Gültig ab 1. Januar 2009

Die Elektrizitätsversorgungsgesellschaft Velten mbH (EVV) bietet die Versorgung mit Elektrizität in Niederspannung zu den nachstehenden Bedingungen an.

Die Versorgung zu Grundversorgungspreisen erfolgt auf der Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (StromGKV) vom 26. Oktober 2006 einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen“ zur StromGKV. In der Stromversorgung mit inbegriffen sind die Netzdienstleistungen gemäß der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01. November 2006.

1. Tarifbestandteile und Bedarfsarten

1.1. Der Tarif besteht aus Arbeitspreis und Grundpreis.

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für jede abgenommene Kilowattstunde (kWh).

Der Grundpreis ist das Entgelt für die Bereitstellung von elektrischer Leistung. Er wird mit dem Verrechnungspreis zusammengefasst und für den Zeitraum eines Abrechnungsjahres gebildet und kann in Raten angefordert werden. Der Verrechnungspreis ist das Entgelt für die Kosten der Verrechnung, des Inkassos sowie der technisch notwendigen und vom Kunden zusätzlich veranlassten Mess- und Steuereinrichtungen.

Der Mindestdurchschnittspreis setzt sich aus Arbeits- und Grundpreis zusammen. Er ist ab einer festgelegten Jahresabnahme einheitlich für jede kWh zu zahlen. Maßgebend für den zu berechnenden Preis ist die jeweils über ein Messwerk abgenommene Elektrizitätsmenge.

1.2. Haushaltsbedarf ist der Elektrizitätsbedarf von natürlichen Personen für private Zwecke. Haushaltsbedarf liegt auch vor, wenn Verbrauchseinrichtungen von mehreren Haushalten gemeinsam zu Haushaltszwecken genutzt werden.

Allgemeinbedarf ist jeglicher Elektrizitätsbedarf, der nicht Haushaltsbedarf ist.

Bei gemischtem Bedarf wird grundsätzlich getrennt gemessen und abgerechnet. Überwiegt bei gemeinsamer Messung eine Bedarfsart eindeutig und ist der Verbrauch in der anderen Bedarfsart nur gering, wird nach der überwiegenden Bedarfsart abgerechnet. Bei räumlicher Trennung der Bedarfsarten kann der Kunde getrennte Messungen verlangen, wenn er die Kosten trägt.

2. Preise und Entgelt

2.1. „local classic“ - Preise nach Mengenzonen

2.1.1. Haushaltsbedarf

Tarifart	Jahresabnahme kWh	Arbeitspreis		Grundpreis	
		Cent je kWh		€ je Jahr	
		netto	brutto	netto	brutto
H1	0 bis 4.219	20,03	23,836	69,83	83,10
HM	über 4.219	Minstdurchschnittspreis netto 21,685 Cent / kWh Minstdurchschnittspreis brutto 25,805 Cent / kWh			

2.1.2. Allgemeinbedarf

Tarifart	Jahresabnahme kWh	Arbeitspreis		Grundpreis	
		Cent je kWh		€ je Jahr	
		netto	brutto	netto	brutto
A0	0 bis 691	31,36	37,318	44,83	53,348
A1	über 691 bis 4.340	18,33	21,813	134,98	160,626
AM	über 4.340	Minstdurchschnittspreis netto 21,44 Cent / kWh Minstdurchschnittspreis brutto 25,514 Cent / kWh			

2.2. Preise nach gemessener Leistung

Tarifart	Arbeitspreis		Leistungspreis		Verrechnungspreis	
	Cent je kWh		€ je kW und Jahr		€ je Jahr	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
GL 0	31,36	37,318	--		85,90	102,221
GL 1	18,33	21,813	97,15	115,609	85,90	102,221

2.3. Preise für Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Tarifart	Arbeitspreis		Grundpreis	
	Cent je kWh		€ je Jahr	
	netto	brutto	netto	brutto
UV	20,03	23,836	69,83	83,10

2.4. Preise für Schwachlastregelung

Tarifart	Arbeitspreis		Grundpreis	
	Cent je kWh		€ je Jahr	
	netto	brutto	netto	brutto
S	14,15	16,84	69,83	83,10

Für den Verbrauch außerhalb der Schwachlastzeiten erhöhen sich die Arbeitspreise der Ziffern 2.1. bis 2.2. um netto **1,69** Cent je kWh (brutto **2,01** Cent je kWh).

In den Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer in Höhe von 19 % berücksichtigt.

2.5. Ermittlung des Entgeltes

- 2.5.1. Für die Versorgung mit Elektrizität zahlt der Kunde ein Entgelt, das gemäß Ziffer 1. aus Arbeits- und Grundpreis ermittelt wird.
- 2.5.2. Zu dem Entgelt wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich berechnet.
- 2.5.3. Im Entgelt enthalten ist die Konzessionsabgabe im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 9. Januar 1992.
Die Konzessionsabgabe wird an die Ofenstadt Velten mit folgendem Höchstsatz entrichtet:
- bei Strom im Rahmen des Schwachlasttarifes **0,61 Cent/kWh (netto)**.
 - bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird (gem. KA-Satz, in Gemeinden bis 25.000 Einwohner) **1,32 Cent/kWh (netto)**.
- 2.5.4. Im Entgelt gemäß Nr. 2.1 bis 2.4 ist die Stromsteuer entsprechend der Änderung des Stromsteuergesetzes (Strom-StG) vom 11.11.1999 enthalten. Sie beträgt ab 01.01.2003 **2,05 Cent/kWh (netto)**. Für Kunden, für die nach § 9 Strom-StG ein ermäßigter Steuersatz zu entrichten ist, werden die Arbeitspreise der Allgemeinen Tarife entsprechend herabgesetzt. Die Steuerermäßigung ist – ggf. auch rückwirkend – ab dem im Erlaubnisschein angegebenen Datum zu berücksichtigen.
- 2.5.5. Ebenfalls im Entgelt enthalten sind die Belastungen zum einen aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK) sowie des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der erneuerbaren Energien (EEG).

3. Tarifbestimmungen

3.1. Preise nach Mengenzonen

Die Abrechnung erfolgt nach Ziffer 2.1., wobei der Preis für den Elektrizitätsbedarf des Kunden durch die in einem Abrechnungsjahr abgenommene Elektrizitätsmenge in Kilowattstunden (kWh) (bei Anwendung der Schwachlastregelung: nur die Menge außerhalb der Schwachlastzeit) und die Bedarfsart bestimmt wird.

Der Kunde und die EVV können die Abrechnung nach gemessener Leistung (Ziffer 3.2.) bei Übernahme der zusätzlichen Kosten auch dann verlangen, wenn die dort genannten Grenzen nicht überschritten werden.

3.2. Preise nach gemessener Leistung

Überschreitet der Elektrizitätsbedarf eines Kunden 30.000 kWh je Jahr, ist eine Abrechnung zu den Preisen der Ziffer 2.2. vorgesehen.

Außerdem ist die EVV berechtigt, zu den Preisen der Ziffer 2.2. abzurechnen, wenn die höchste Viertelstundenleistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW übersteigt.

Für die Ermittlung des Leistungspreises wird die Jahreshöchstleistung – d.h. die höchste der 12 Monatsleistungen eines Abrechnungsjahres - zugrunde gelegt. Die Monatsleistung ist die höchste innerhalb eines Monats als Viertelstundenwert gemessene Wirkleistung in Kilowatt (kW). Jedes angefangene kW der Jahreshöchstleistung wird als volles kW berechnet. Als Jahreshöchstleistung werden mindestens 3 kW angesetzt. Als Höchstpreis wird der Preis der Tarifart GL0 berechnet.

3.3. Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

3.3.1. Kann der Strombezug für fest angeschlossene elektrische Wärmepumpen zur Raumheizung von der EVV nach Maßgabe der Ziffern 3.3.2. oder 3.3.3. unterbrochen werden und wird ihr Verbrauch getrennt gemessen, so können für die Abrechnung des Stromverbrauchs dieser Wärmepumpen die Tarifpreise der Ziffer 2.3. in Anspruch genommen werden. Zusätzlich kann die Schwachlastregelung gewählt werden.

3.3.2. Bei Wärmepumpen in bivalent-alternativ betriebenen Heizungsanlagen wird die Versorgung für bis zu 960 Stunden im Jahr unterbrochen.

3.3.3. Bei Wärmepumpen, die den Jahresbedarf allein decken (monovalente Wärmepumpe) oder in bivalent-parallel betriebenen Heizungsanlagen eingesetzt werden, wird die Versorgung innerhalb von 24 Stunden insgesamt 6 Stunden unterbrochen.

Die einzelne Unterbrechung wird nicht länger als 2 Stunden dauern. Die Betriebszeit zwischen 2 Unterbrechungen ist nicht kürzer als die vorangegangene Unterbrechungszeit.

- 3.3.4. Die Ziffer 3.3.1. findet auch für andere fest angeschlossene Verbrauchseinrichtungen Anwendung, deren Versorgung nach Ziffer 3.3.2. oder 3.3.3. unterbrochen werden kann. Nicht anwendbar ist die Ziffer 3.3.1. auf andere Verbrauchseinrichtungen, die der Raumheizung dienen.

3.4. Schwachlastregelung

- 3.4.1. Die Schwachlastregelung kann nur in Verbindung mit einem der Preise nach den Ziffern 2.1. und 2.2. gewählt werden. Ein Anspruch auf die Versorgung von Einrichtungen und Geräten zur Raumheizung - mit Ausnahme von Wärmepumpen nach Ziffer 3.3. - besteht nicht.
- 3.4.2. Die Schwachlastzeit beträgt innerhalb von 24 Stunden 8 Stunden, davon mindestens zusammenhängend 6 Stunden. Sie liegt in der Regel zwischen 22.00 und 6.00 Uhr.
- 3.4.3. Die Umstellung zwischen den Tarifzeiten erfolgt durch Schaltuhren. Schaltuhren werden nicht auf Sommerzeit umgestellt.

4. Mitteilungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, der EVV unverzüglich jede Änderung seiner Bedarfsart anzuzeigen. Die EVV kann die zur Abrechnung des Strompreises erforderlichen Angaben verlangen. Die vom Kunden mitgeteilte Änderung wird bei der Abrechnung mit Beginn des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt.

Hat der Kunde eine Änderung seiner Bedarfsart geltend gemacht und macht er die Änderung vor dem Ablauf von 12 Monaten wieder rückgängig mit der Folge, dass sich dann ein höherer Tarifpreis ergibt, so ist die EVV berechtigt, für die dazwischen liegenden Monate eine Nachzahlung zu verlangen. Der Nachzahlung wird die Differenz der Tarifpreise zugrunde gelegt.

Wird festgestellt, dass sich die Bedarfsart geändert hat, ohne dass dies der EVV mitgeteilt worden ist, so wird die EVV den Unterschiedsbetrag vom Zeitpunkt der Änderung an nach berechnen. Ist der Zeitpunkt der Änderung nicht feststellbar, so kann der Unterschiedsbetrag für den gesamten Zeitraum seit der letzten Festlegung der maßgebenden Merkmale nach berechnet werden.

5. **Verbrauchsfeststellung und Rechnungserteilung**

Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung, der Rechnungserteilung und der Bezahlung sind in der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ geregelt. Die Stromgrundversorgungsordnung - Strom GVV wird dem Kunden auf Wunsch unentgeltlich ausgehändigt bzw. zugesandt. Änderungen der Allgemeinen Preise werden gemäß öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

Werden innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Grundpreise und +/- oder Arbeitspreise geändert, so werden die Jahresleistungspreise und der Elektrizitätsverbrauch zeitanteilig errechnet und abgerechnet; bei der Aufteilung des Stromverbrauchs werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei der Änderung des Umsatzsteuersatzes.

6. **Gültigkeit**

Diese Fassung der Allgemeinen Preise tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der Allgemeinen Tarife im Gebiet der Ofenstadt Velten außer Kraft.

Elektrizitätsversorgungsgesellschaft Velten mbH

Am Hafen 1
16727 Velten

Kundenbetreuung

Telefon: 03304 / 39 86 29 – 30

Telefax: 03304 / 39 86 33

Hausanschlüsse

03304 / 39 86 27



evv-kundencenter@evv-strom.de
www.evv-strom.de